

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Ulm

vom 13. Dezember 1978

In der Fassung April 2011

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Ausschüsse
- § 3 Vorsitzender des Gemeinderats und der Ausschüsse
- § 4 Fraktionen
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

- § 7 Rechtsstellung der Stadträte
- § 8 Recht auf Unterrichtung, Akteneinsicht
- § 9 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 10 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 11 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 12 Herausgabe von Akten
- § 13 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter
- § 14 Weisungen an städtische Mitarbeiter
- § 15 Rechte und Pflichten der im Gemeinderat mitwirkenden Einwohner und Sachverständigen

III. Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse

A. Allgemeine Vorschriften

- § 16 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen
- § 17 Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
- § 18 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen; Presseberichterstattung
- § 19 Zuhörer
- § 20 Sitzordnung
- § 21 Sitzungstage
- § 22 Mitwirkung im Gemeinderat

B. Anträge und Anfrage von Stadträten

- § 23 Anträge der Stadträte
- § 24 Dringlichkeitsanträge
- § 25 Finanzanträge
- § 26 Anfragen der Stadträte

- § 27 Fragestunde des Gemeinderats
- § 27 a Erledigung von Anträgen und Anfragen

C. Vorbereitung der Sitzungen

- § 28 Einberufung des Gemeinderats
- § 29 Tagesordnung
- § 30 Beratungsunterlagen

D. Geschäftsgang der Sitzungen

- § 31 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
- § 32 Unterbrechung der Sitzung
- § 33 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 34 Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer Ausschüsse
- § 35 Verhandlungsgegenstände
- § 36 Vorberatung von Verhandlungsgegenständen
- § 37 Zuschriften und Eingaben an die Beschlussorgane
- § 38 Anhörung von Personen und Personengruppen
- § 39 Berichterstattung
- § 40 Redeordnung
- § 41 Stellung von Sachanträgen während der Beratung
- § 42 Geschäftsordnungsanträge
- § 43 Abgabe von Erklärungen

E. Beschlussfassung

- § 44 Beschlussfähigkeit
- § 45 Arten der Beschlussfassung
- § 46 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
- § 47 Abstimmungsformen
- § 48 Wahlen
- § 49 Widerspruch gegen Beschlüsse des Gemeinderats

IV. Verhandlungsniederschrift

- § 50 Inhalt der Niederschrift
- § 51 Führung und Anerkennung der Niederschrift
- § 52 Einsichtnahme in die Niederschrift

V. Schlussbestimmungen

- § 53 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 54 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 55 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Die *Kursiv gesetzten* Bestimmungen sind aus der Gemeindeordnung übernommen.

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 13. Dezember 1978 folgende Geschäftsordnung (Gesch.O.) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Gemeinderat und seine Ausschüsse.
- (2) Soweit für die Ausschüsse im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen, sind die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- (3) Für Beiräte nach § 9 der Hauptsatzung gelten die §§ 16 (Abs. 3, 4, 5), 28 (Abs. 1, 2), 29 (Abs. 1, 3), 31, 32, 33 (Abs. 1, 4), 38, 40, 41, 43, 44 (Abs. 1), 46 (Abs. 1, 2, 4 - 7), 47 (Abs. 1), 50 (Abs. 1), 52 (Abs. 1) und 54 sinngemäß.

§ 2 Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Ausschüsse richten sich nach den §§ 12 - 22 der Hauptsatzung.
- (2) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (3) Fällt ein Gegenstand in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so behandelt ihn in der Regel nur der Ausschuss, dessen Geschäftskreis er vorwiegend berührt. Im Zweifelsfall entscheidet der Oberbürgermeister, welcher Ausschuss zuständig ist.
- (4) Ausnahmsweise können mehrere beschließende Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Beratung eines Gegenstandes einberufen werden; das Nähere regelt § 34.

§ 3 Vorsitzender des Gemeinderats und der Ausschüsse

- (1) *Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister. Er wird im Verhinderungsfall durch den Ersten Beigeordneten (Ersten Bürgermeister), wenn auch dieser verhindert ist, durch einen der weiteren Beigeordneten in der für die allgemeine Stellvertretung geltenden Reihenfolge vertreten.*

(2) *Vorsitzender der beschließenden und beratenden Ausschüsse ist ebenfalls der Oberbürgermeister; er kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen (§§ 40 Abs. 3 und 41 Abs. 2 GemO).*

(3) *Der Oberbürgermeister bereitet die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse (§ 43 Abs. 1 GemO).*

§ 4 Fraktionen

(1) Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder werden dem Oberbürgermeister schriftlich mitgeteilt. Dies gilt auch für Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen.

(3) Bei der Bestellung von Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und der Beiräte sowie der Mitglieder in den Organen von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Beteiligungsunternehmen und sonstigen Organisationen sollen die Fraktionen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Den Anträgen der Fraktionen soll hinsichtlich der vorgeschlagenen Personen möglichst entsprochen werden.

§ 5 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat (§ 7 der Hauptsatzung) besteht aus dem *Oberbürgermeister als Vorsitzendem* und den Vorsitzenden der Fraktionen als Mitgliedern. Im Verhinderungsfall werden die Fraktionsvorsitzenden durch ein Mitglied des Fraktionsvorstandes vertreten. Die Beigeordneten nehmen an den Beratungen teil, ebenso der Leiter des Büros des Oberbürgermeisters, der über jede Sitzung eine Niederschrift fertigt.

(2) *Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats* und unterstützt ihn bei der Führung seiner Geschäfte als Vorsitzender des Gemeinderats. Er hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. Er ist weder ein beschließender noch beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung (§ 33a Abs. 1 GemO).

(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich und finden in der Regel einmal monatlich statt.

(4) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er kann beraten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadträten in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist (§ 43 Abs. 4 GemO).

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 7 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) *Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.*
- (2) *Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.*
- (3) *Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 32 Abs. 1 und 3 GemO).*

§ 8 Recht auf Unterrichtung, Akteneinsicht

- (1) *Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass ihm oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird¹. In dem Ausschuss müssen die antragstellenden Stadträte vertreten sein (§ 24 Abs. 3 GemO).*
- (2) Den beschließenden und beratenden Ausschüssen kommen diese Rechte insoweit zu, als dies zur Beschlussfassung oder Vorberatung in den ihnen vom Gemeinderat übertragenen Angelegenheiten erforderlich ist.

¹ Wegen der Einsichtnahme in Sitzungsniederschriften siehe § 52 Abs. 1.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen über die Stellung von mündlichen Anfragen (§ 26) und über die Fragestunde (§ 27) *kann jeder Stadtrat schriftliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 an den Oberbürgermeister richten, die innerhalb angemessener Frist zu beantworten sind (§ 24 Abs. 4 GemO).*

(4) *Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten (§ 24 Abs. 5 GemO).*

§ 9 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) *Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen während ihrer ganzen Dauer teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO).* Sie tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.

(2) Stadträte, die an der Teilnahme verhindert sind, teilen dies vor Beginn der Sitzung unter Angabe des Verhinderungsgrundes über das Büro des Oberbürgermeisters dem Oberbürgermeister mit. Ein am Erscheinen verhindertes Ausschussmitglied veranlasst einen Stellvertreter rechtzeitig zur Teilnahme an der Sitzung.

(3) Wer die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen muss, teilt dies vor seinem Weggang dem Vorsitzenden mit. Dieser verständigt den Ratschreiber.

§ 10 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) *Ein Stadtrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:*

1. *dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,*
2. *einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten²,*
3. *einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründenden Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder*
4. *einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.*

(2) *Dies gilt auch, wenn der Stadtrat, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,*

² Verwandte bis zum dritten Grad sind die Kinder, als Kind angenommen, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Neffen, Nichten, Onkel, Tanten.

1. *gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenswiderstreit befindet.*
 2. *Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.*
 3. *Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder*
 4. *in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.*
- (3) *Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.*
- (4) *Ein Stadtrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der auch nur möglicherweise Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Gemeinderat bzw. der Ausschuss.* Entscheidungen über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (5) *Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum, bei öffentlichen Sitzungen die Sitzung verlassen. Der Betroffene kann bei öffentlichen Sitzungen in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes bleiben (§ 18 GemO).*

§ 11 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) *Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, vom Gemeinderat, vom Vorsitzenden oder von der sonst dafür zuständigen Stelle besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort (§ 17 Abs. 2 GemO).*
- (2) *Über alle Angelegenheiten, die in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt werden, ist Verschwiegenheit zu wahren, bis der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht ausdrücklich entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 17 bekanntgegeben worden sind (§ 35 Abs. 2 GemO).* Über den Verlauf der Verhandlungen, insbesondere über Stellungnahmen und Äußerungen von

Stadträten sowie über die Art ihrer Abstimmung, ist jedoch auch nach Entbindung von der Schweigepflicht oder nach Bekanntgabe der Beschlüsse Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Bei Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit kann vom Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 € auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 i.V. mit § 16 Abs. 3 GemO).

§ 12 Herausgabe von Akten

Die Stadträte haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Verlangen des Oberbürgermeisters ihnen von der Stadt überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Hinterbliebenen und Erben.

§ 13 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter

(1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat (§ 17 Abs. 3 GemO). Dem betroffenen Stadtrat wird vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(2) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Weisungen an städtische Mitarbeiter

Einzelne Stadträte können städtischen Mitarbeitern keine Weisungen erteilen, da sie nur innerhalb der Beschlussorgane Verwaltungsfunktionen ausüben.

§ 15 Rechte und Pflichten der im Gemeinderat mitwirkenden Einwohner und Sachverständigen

(1) Widerruflich in Ausschüsse berufene Einwohner (§ 22 Abs. 5 und 6) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur Beratung einzelner Angelegenheiten zugezogene oder in Ausschüssen des Gemeinderats mitwirkende Einwohner haben die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Auch für sie gelten die §§ 9, 10, 11, 12, 13 (soweit die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen), 14 und 33 Abs. 4; diese Bestimmungen sind bei der Bestellung bekanntzugeben. Die Sachverständigen sind durch Vertrag auf die Bestimmungen der §§ 10 und 11 zu verpflichten.

(3) Zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Gemeinderats oder der Ausschüsse zugezogene sachkundige Einwohner und Sachverständige (§ 22 Abs. 4) haben keine beratende Stimme; sie müssen sich auf die Berichterstattung und Auskunftserteilung beschränken.

III. Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse

A. Allgemeine Vorschriften

§ 16 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen

(1) *Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nicht öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern (§ 35 Abs. 1 GemO).*

(2) *Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung (§ 29) in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern nicht der Vorsitzende und der Gemeinderat dem Antrag ohne Erörterung zustimmen (§ 35 Abs. 1 S. 3 GemO).*

(3) *Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Gegenständen dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich (§§ 39 Abs. 5 und 41 Abs. 3 GemO).*

(4) Die Stadträte sind berechnigt, an den Verhandlungen derjenigen beschließenden Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ohne Stimm- und Antragsrecht teilzunehmen. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 10) und über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 11) finden auch auf sie Anwendung.

(5) Der Gemeinderat kann im Einzelfall Pressevertreter zu nicht öffentlichen Sitzungen zulassen.

§ 17 Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, durch Aufnahme in die Tagesordnung zu Beginn der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 S. 4 GemO).

§ 18 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen; Presseberichterstattung

(1) *Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und, wenn dies zeitlich möglich ist, durch Einrücken im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises bekanntgegeben.* Sie werden außerdem der Presse zur Veröffentlichung überlassen (§ 34 Abs. 1 Satz 7 GemO). Satz 1 gilt nicht bei Sitzungen nach § 28 Abs. 3.

(2) Vorlagen und andere Drucksachen, die für die öffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderats ausgegeben werden, gehen gleichzeitig an die Presse. Die Presse darf den Inhalt der Drucksachen erst nach Ablauf der Sperrfrist verwerthen, es sei denn, dass die vorherige Veröffentlichung im einzelnen Fall vom Oberbürgermeister oder zuständigen Beigeordneten ausdrücklich zugelassen wird.

(3) Den Berichterstatlern der Presse sind besondere Sitzplätze im Zuhörerraum vorbehalten.

§ 19 Zuhörer

Zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit im Zuhörerraum Plätze vorhanden sind. Wenn notwendig, werden von den Zentralen Diensten Eintrittskarten unentgeltlich abgegeben.

§ 20 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Die Reihenfolge, in der die Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte sitzen, wird nach jeder Wahl vom Gemeinderat festgelegt. Die Verteilung der Sitze an die einzelnen Mitglieder ist Sache der Fraktionen.

§ 21 Sitzungstage

Die Sitzungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse finden nach Möglichkeit jeweils am gleichen Wochentag statt.

§ 22 Mitwirkung im Gemeinderat

(1) *Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil* (§ 33 Abs. 1 GemO).

(2) *Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderäte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen* (§ 4 Abs. 2 Hauptsatzung i.V.m. § 71 (4) GemO).

(3) Gehört nach einer Gemeinderatswahl kein Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrats dem Gemeinderat an, wird außer dem Ortsvorsteher ein Mitglied des Ortschaftsrates zu den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse beratend zugezogen, falls den Stadtteil betreffende Angelegenheiten beraten werden. Die zuzuziehenden Ortschaftsräte bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag der Ortschaftsräte jeweils für eine Amtsperiode.

(4) *Sachkundige Einwohner und Sachverständige können zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten des Gemeinderats und der Ausschüsse zugezogen werden (§ 33 Abs. 3 GemO).*

(5) *In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 40 Abs. 1 GemO).*

(6) *In die beratenden Ausschüsse können sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat widerruflich als weitere Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen ebenfalls nicht erreichen (§ 41 Abs. 1 GemO).*

B. Anträge und Anfrage von Stadträten

§ 23 Anträge der Stadträte

(1) *Auf Antrag eines Viertels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, sofern der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 4 bis 6 GemO).*

(2) Anträge, die von weniger als einem Viertel der Stadträte gestellt werden und Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines Ausschusses fallen, werden dem Gemeinderat bei seiner nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einem Vorschlag über den Zeitpunkt und die Art der Behandlung bekanntgegeben.

(3) Sonstige Anträge von Stadträten werden von der Stadtverwaltung unmittelbar beantwortet.

§ 24 Dringlichkeitsanträge

(1) Ein Viertel der Stadträte kann beantragen, dass Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, behandelt werden, soweit die Erledigung nach ihrer Ansicht keinen Aufschub duldet und in die Zuständigkeiten des Gemeinderats fällt (Dringlichkeitsanträge).

(2) Ein Dringlichkeitsantrag ist mit einer kurzen Begründung der Dringlichkeit spätestens am Tage vor der Sitzung bis 11 Uhr beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen.

(3) Zur Begründung der Dringlichkeit erhält ein Vertreter der Antragsteller das Wort, sodann hat jede Fraktion Gelegenheit, sich zur Dringlichkeit zu äußern. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

(4) Wird die Dringlichkeit vom Gemeinderat anerkannt, kann der Gemeinderat in Notfällen (§ 34 Abs. 2 GemO) sowohl in öffentlicher als auch nichtöffentlicher Sitzung den Gegenstand sofort behandeln, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats in der Sitzung anwesend sind; ist dies nicht der Fall, müssen die nicht anwesenden, erreichbaren Mitglieder hierüber vorher mit einer formlosen Einladung, der sie noch rechtzeitig folgen können, unterrichtet werden. In nicht öffentlichen Sitzungen kann der Gegenstand aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Gemeinderats auch dann behandelt werden, wenn kein Notfall vorliegt.

§ 25 Finanzanträge

(1) Ein Antrag, dessen Annahme das Vermögen oder den Haushalt der Stadt beeinflusst, ins-besondere eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmeminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würde (Finanzantrag), soll mit einem Deckungsantrag verbunden sein. Als Deckung in diesem Sinne gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Einnahmen oder Ausgaben oder eine vorgeschlagene neue Einnahme nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren festgestellt werden kann.

(2) Finanzanträge, die während der Beratung des Haushaltsplans gestellt werden, bedürfen keines Deckungsantrags. Sollen diese Anträge vor der Verabschiedung des Haushaltsplans bzw. vor Beginn des neuen Haushaltsjahres durchgeführt werden, so ist zugleich über die Deckung zu beschließen.

§ 26 Anfragen der Stadträte

(1) *Jeder Stadtrat ist berechtigt, in den Sitzungen Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung zu stellen (§ 24 Abs. 4 GemO). Dies gilt nicht für nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.*

(2) Anfragen, die einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, sind nach Möglichkeit einen Tag vor der Sitzung bis 11 Uhr beim Büro des Oberbürgermeisters einzureichen. Das Büro des Oberbürgermeisters legt die Anfrage unverzüglich dem Oberbürgermeister vor und verständigt den zuständigen Dezernenten.

(3) Der Anfragende erhält nach Erledigung der Tagesordnung das Wort zur Anfrage. Die Anfrage wird vom Oberbürgermeister oder vom zuständigen Dezernenten sofort oder in der nächsten Sitzung beantwortet. Wenn der Fragesteller einverstanden ist, kann die Anfrage schriftlich beantwortet werden.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, in eine Aussprache über die Antwort einzutreten. Sachbeschlüsse können dabei nur gefasst werden, soweit die Anfrage einen Gegenstand betrifft, der auf der Tagesordnung steht.

§ 27 Fragestunde des Gemeinderats

(1) In der Regel findet in jeder zweiten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats eine Fragestunde statt.

(2) In der Fragestunde werden kurze Anfragen der Stadträte zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung beantwortet, sofern diese Angelegenheiten nicht nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu halten sind und nicht schon Gegenstand der Beratungen im Gemeinderat waren.

(3) Ein Stadtrat darf zu einer Fragestunde nicht mehr als zwei Anfragen einreichen. Anfragen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, gibt der Oberbürgermeister zurück.

(4) Die Anfragen sind spätestens am siebten Arbeitstag vor der Gemeinderatssitzung schriftlich beim Büro des Oberbürgermeisters einzureichen.

(5) Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht mehr beantwortet werden können, werden von der Stadtverwaltung schriftlich beantwortet.

(6) Der Fragesteller ist berechtigt, in der Fragestunde eine Zusatzfrage zu stellen. Bei der Zusatzfrage darf es sich nur um eine einzelne, nicht unterteilte Frage handeln, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage steht. Zusatzfragen dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

(7) Der Oberbürgermeister kann weitere Zusatzfragen durch andere Stadträte zulassen. Abs. 6 gilt entsprechend. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde darf dadurch nicht gefährdet werden.

Nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.1990 wird ein § 27 a eingefügt:

§ 27 a Erledigung von Anträgen und Anfragen

Anträge und Anfragen, die bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des Gemeinderats nicht behandelt bzw. beantwortet sind, gelten als erledigt und können ggf. aus der Mitte des neuen Gemeinderats wieder eingebracht werden.

C. Vorbereitung der Sitzungen

§ 28 Einberufung des Gemeinderats

- (1) *Der Gemeinderat wird vom Oberbürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.*
- (2) *Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, mindestens eine Woche vor der Sitzung, schriftlich eingeladen.*
- (3) *In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, mündlich, fernmündlich oder auf andere Weise und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 34 Abs. 2 GemO).*
- (4) *Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Gegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Abs. 1 S. 3, 5 und 6 GemO).*

§ 29 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) In der Tagesordnung werden die für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, die in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind (§ 16) oder über die im Wege der Offenlegung zu beschließen ist (§ 45), besonders bezeichnet.
- (3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen schriftlich auszugebende Nachträge zur Tagesordnung aufstellen. Er ist berechtigt, Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder ihre Reihenfolge zu ändern, solange der Gemeinderat in die Verhandlung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist.³
- (4) Die Tagesordnungen für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse werden allen Stadträten zugestellt. Wenn Verhandlungsgegenstände nur vorzubereiten sind, wird dies besonders angegeben.

§ 30 Beratungsunterlagen

- (1) *Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen, an alle Stadträte auszugeben und möglichst mit der Tagesordnung zuzustellen (§ 34 Abs. 1 S. 1 GemO).*

³ Wegen der Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat s. § 35 Abs.

(2) Größere zeichnerische Darstellungen zu Vorlagen der Stadtverwaltung werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung im Sitzungsraum zur Einsichtnahme durch die Stadträte aufgelegt.

D. Geschäftsgang der Sitzungen

§ 31 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) *Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen (§ 37 Abs. 1 S. 1 GemO).*

(2) *Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, sobald der Gemeinderat beschlussfähig ist (§ 36). Er leitet und schließt sie, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder ein dringender Grund den vorzeitigen Abbruch der Verhandlungen erfordert.*

§ 32 Unterbrechung der Sitzung

Auf Antrag von drei Stadträten wird die Sitzung für einen vom Vorsitzenden festzusetzenden Zeitraum unterbrochen. Im Übrigen ist der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

§ 33 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) *Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 36 Abs. 1 S. 2 GemO).*

(2) *In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Er kann einzelne, und bei allgemeiner Unruhe, sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Außerdem kann er Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.*

(3) *Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen, wenn sie gestört wird.*

(4) *Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Stadtrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen (§ 36 Abs. 3 GemO).*

§ 34 Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer Ausschüsse

(1) Werden mehrere beschließende Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung eines Gegenstandes einberufen (§ 2 Abs. 4), so ist für die Beschlussfassung jeder Ausschuss innerhalb seines Geschäftskreises allein zuständig; Abstimmungen sind deshalb getrennt vorzunehmen.

(2) Hat ein Stadtrat Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.

§ 35 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über

- a) Vorlage der Stadtverwaltung
- b) Anträge und Empfehlungen der Ausschüsse
- c) Anträge von Stadträten (§§ 23 - 25)
- d) Vorschläge der Ortschaftsräte
- e) Bürgeranträge (§ 20 b GemO)
- f) Anfragen einzelner Stadträte (§ 26 Abs. 4)

(2) Über die Gegenstände wird in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Dringlichkeitsanträge (§ 24) und Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen (§ 26) werden in der Regel am Schluss der Sitzung behandelt.

(3) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung - je innerhalb des öffentlichen und nicht-öffentlichen Teils - ändern, sowie verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 29 Abs. 3) bleibt unberührt.

(4) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Gegenstand wird erst dann wieder behandelt, wenn neue bedeutsame Tatsachen oder Gesichtspunkte dies als begründet erscheinen lassen; § 34 Abs. 1 S. 6 GemO bleibt unberührt.

§ 36 Vorberatung von Verhandlungsgegenständen

(1) *Angelegenheiten, über die nach § 12 der Hauptsatzung der Gemeinderat entscheidet, werden in der Regel von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten.*

(2) *Angelegenheiten, die nicht vorberaten wurden, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen*

beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen (§ 14 Abs. 2 der Hauptsatzung).

(3) Zu wichtigen Angelegenheiten, die eine Ortschaft betreffen, ist der jeweilige Ortschaftsrat vor einer Beratung im Gemeinderat oder in einem Ausschuss zu hören (§ 70 Abs. 1 GemO).

§ 37 Zuschriften und Eingaben an die Beschlussorgane

Zuschriften und Eingaben an den Gemeinderat und die beschließenden Ausschüsse werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, dem zuständigen Beschlussorgan so bald wie möglich bekanntgegeben. Dieses Organ entscheidet über die Art der Erledigung der Zuschrift oder Eingabe.

§ 38 Anhörung von Personen und Personengruppen

Zur zusätzlichen Information *kann der Gemeinderat oder ein Ausschuss Personen und Personengruppen, die von einer Gemeindeangelegenheit unmittelbar betroffen sind, die Möglichkeit geben, ihre Auffassung vor Eintritt in die Beratung über diese Angelegenheit vor zu tragen* (§ 33 Abs. 4 GemO). Die Anhörung ist besonderer Bestandteil der Sitzung und in die Tagesordnung aufzunehmen. Bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen die anzuhörenden Personen den Sitzungsraum während der Beratung und Entscheidung verlassen.

§ 39 Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden. *Dieser kann auch einen Bediensteten der Stadt damit beauftragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen* (§ 33 Abs. 2 GemO).

(2) Der Berichterstatter hat auch über die Anträge und Empfehlungen der Ausschüsse und Ortschaftsräte zu berichten. Soweit ein Antrag eines Ausschusses nicht vorliegt, hat er einen Antrag der Verwaltung an den Gemeinderat zu stellen, über den abgestimmt werden kann, sofern es sich nicht nur um einen Bericht oder um die Antwort auf eine Anfrage handelt.

§ 40 Redeordnung

(1) Ein Verhandlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden, an den die Wortmeldungen zu richten sind, das Wort erteilt wird.

(2) Das Wort wird in der Regel in der vom Vorsitzenden vorgemerkten Zeitfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge abweichen, um zunächst je einem Redner der Fraktionen zu Wort kommen zu lassen.

- (3) Die Redner richten ihr Wort ausschließlich an den Gemeinderat.
- (4) "Zur Sache" kann nur während der Beratung des Gegenstands gesprochen werden. Wortmeldungen zur Sache sind erst nach dem Aufruf des Gegenstands, zu dem gesprochen werden will, zulässig.
- (5) "Zur Geschäftsordnung" wird jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung dieses Gegenstandes das Wort erteilt. Solche Wortmeldungen haben vor anderen den Vorrang. Die Redezeit darf höchstens drei Minuten betragen.
- (6) Zu einer "persönlichen Bemerkung" wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung eines Gegenstandes erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht worden sind, zurückweisen, eigene Ausführungen erläutern oder die unrichtige Wiedergabe seiner Ausführungen durch andere Redner richtigstellen.
- (7) Bei der Beratung von Anträgen einer Fraktion soll nach der Begründung der nächste Redner nicht der antragstellenden Fraktion angehören.
- (8) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ferner kann er dem Berichterstatter, einem sachverständigen Einwohner, Sachverständigen oder Mitarbeiter der Stadt außer der Reihe das Wort erteilen.
- (9) Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Dieser kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Ferner kann er Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Einem Redner, der bei einem Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, kann bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung vom Vorsitzenden das Wort entzogen werden. Dieser Redner kann in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten. Wenn ein Redner die Ordnung besonders gröblich verletzt, kann ihm der Vorsitzende das Wort sofort entziehen.
- (10) Mit der Ausnahme eines Schluss- oder Verweisungsantrags (§ 42 Abs. 1 Buchst. a, b, d, e) verlieren alle Wortmeldungen ihre Geltung.

§ 41 Stellung von Sachanträgen während der Beratung

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht beendet ist.
- (2) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Im Übrigen können die Anträge entweder mündlich vorgetragen oder beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht und in der ordentlichen Rednerfolge begründet werden.
- (3) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 42 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur geschäftlichen Behandlung (Anträge zur Geschäftsordnung) können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung dieses Gegenstands gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - e) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten (zweite Beratung).
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.
- (4) Bei Anträgen eines Ausschusses oder Vorlagen der Stadtverwaltung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Beratung kann gestellt werden, wenn alle Fraktionen und Gruppen zur Darlegung ihres Standpunktes Gelegenheit hatten. Vor der Abstimmung wird die Rednerliste bekanntgegeben. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung abgelehnt, so kann er, wenn mindestens ein weiteres Mitglied gesprochen hat, erneut gestellt werden.
- (6) Einem Antrag auf eine zweite Beratung muss entsprochen werden, wenn er von mindestens einem Viertel der Stadträte gestellt wird. In Ausschüssen wird über einen Antrag auf zweite Beratung mit Stimmenmehrheit entschieden. Die zweite Beratung findet in einer späteren Sitzung statt, welche frühestens auf den nächsten Tag anberaumt werden darf.

§ 43 Abgabe von Erklärungen

Zur Abgabe einer Erklärung kann der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung oder am Schluss der Sitzung das Wort erteilen. Die Erklärung muss ihm vor der Sitzung bekanntgegeben werden. Die anderen Fraktionen und Gruppen können dazu Stellung nehmen.

E. Beschlussfassung

§ 44 Beschlussfähigkeit

(1) *Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 GemO) und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird (§ 37 Abs. 1 GemO). Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 GemO).*

(2) *Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 37 Abs. 3 GemO).*

(3) *Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte in einer ordnungsgemäßen Sitzung des Gemeinderats (§ 37 Abs. 4 GemO).*

(4) *Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle oder ohne Vorberatung (§ 39 Abs. 5 S. 3 GemO).*

(5) *Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige beschließende Ausschuss ohne Vorberatung (§ 41 Abs. 3 GemO).*

(6) *Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn es sich um eine nicht öffentlich zu behandelnde Angelegenheit handelt, zu der Besichtigung nach den Vorschriften des § 28 eingeladen wurde, die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird (§ 31) und kein Stadtrat widerspricht.*

§ 45 Arten der Beschlussfassung

(1) *Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen (§ 37 Abs. 5 GemO).*

(2) *Über Gegenstände einfacher Art kann während einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung im Wege der Offenlegung beschlossen werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 GemO). Die Anträge werden samt den dazugehörigen Akten im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aufgelegt oder im Sitzungssaal in Umlauf gesetzt. Wenn eine größere Zahl von Gegenständen einfacher Art zu behandeln ist, werden die Anträge und die dazugehörigen Akten eine Stunde vor Sitzungsbeginn zur*

Einsichtnahme durch die Stadträte aufgelegt. In der Tagesordnung wird hierauf hingewiesen.

(3) *Ein im Wege der Offenlegung gestellter Antrag (Abs. 2) gilt als angenommen, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Widerspruch gegen ihn erhoben wird. Wenn einem derartigen Antrag widersprochen wird, wird mündlich verhandelt.*

§ 46 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

(1) *Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht, ein Beigeordneter nur als Vorsitzender eines beratenden Ausschusses. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 37 Abs. 6 GemO). Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.*

(2) Vor einer förmlichen Abstimmung (§ 47) nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und gibt ihre Reihenfolge bei der Abstimmung bekannt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.

(4) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenden Gegenständen der Antrag bzw. die Empfehlung des Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.

(5) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen (Abschnitten, Paragraphen usw.), die getrennt beraten oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so kann über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung). Wurden hierbei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die gesamte Vorlage bzw. den ganzen Antrag in der abgeänderten Form abzustimmen (Schlussabstimmung).

(6) Jedes Mitglied kann seine Abstimmung kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden.

(7) *Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird (§ 38 Abs. 1 S. 2 GemO).*

§ 47 Abstimmungsformen

(1) Wird einem Antrag nicht widersprochen, so stellt der Vorsitzende nach Beendigung der Aussprache fest, dass "wie beantragt" beschlossen ist. Andernfalls findet eine förmliche Abstimmung statt. Die Beschlüsse werden hierbei in der Regel in offener Abstimmung durch Handerheben gefasst. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe festgestellt.

(2) Der Gemeinderat kann auf Antrag eines Stadtrats oder des Vorsitzenden beschließen, dass ausnahmsweise geheim oder namentlich abgestimmt wird. Über Anträge zur Geschäftsordnung soll nicht namentlich abgestimmt werden.

(3) Das Verfahren bei geheimer Abstimmung richtet sich nach den Bestimmungen des § 48 Abs. 3. Bei namentlicher Abstimmung ist für den Namensaufruf die Sitzordnung maßgebend; mit dem Aufruf soll bei jeder Abstimmung bei einer anderen Fraktion begonnen werden.

§ 48 Wahlen

(1) Durch Wahl wird Beschluss gefasst über

a) die Auswahl einer oder mehrerer Personen unter mehreren Bewerbern für die Besetzung von Stellen oder von Sitzen in Organen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Beteiligungsunternehmen oder sonstigen Organisationen,

b) *die Ernennung und Anstellung von städtischen Bediensteten* (§ 37 Abs. 7 S. 8 GemO).

(2) *Die Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen (z.B. durch Zuruf) gewählt werden. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht* (§ 37 Abs. 7 S. 1 und 2 GemO).

(3) Die Stimmzettel werden vom Ratschreiber hergestellt. Zwei vom Gemeinderat damit betraute Stadträte öffnen die Stimmzettel und überzeugen sich mit dem Ratschreiber von dem Inhalt jedes Stimmzettels. Nach der Festlegung des Ergebnisses sind die Stimmzettel zu vernichten.

(4) Sofern gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, *ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.* Ergibt das Wahlergebnis mehr als zwei Bewerber für die Stichwahl, wird der Wahlgang wiederholt; *bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 1 gilt* (§ 37 Abs. 7 S. 3 bis 6 GemO).

(5) Das Los zieht ein vom Gemeinderat bestimmter Stadtrat. Die Lose stellt der Ratschreiber in Abwesenheit dieses Stadtrats her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 49 Widerspruch gegen Beschlüsse des Gemeinderats

(1) *Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzeswidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach der Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen (§ 43 Abs. 2 GemO).*

(2) *Abs. 1 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat auf den Widerspruch zu entscheiden (§ 43 Abs. 3 GemO).*

IV. Verhandlungsniederschrift

§ 50 Inhalt der Niederschrift

(1) *Über die Verhandlungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt.*

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung,
- b) *den Namen des Vorsitzenden,*
- c) *die Namen der anwesenden Stadträte,*
- d) *die Namen der mit und ohne Entschuldigung fehlenden und der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträte,*
- e) *die verhandelten Gegenstände,*
- f) *die gestellten Anträge,*
- g) *den Wortlaut der Beschlüsse,*
- h) *die Abstimmungsergebnisse, wenn sie festgestellt wurden (bei namentlichen Abstimmungen muss ersichtlich sein, wie jedes Mitglied abgestimmt hat),*
- i) *bei Wahlen (§ 48) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen,*
- k) *den Nachweis, dass in den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit oder Minderheit vorgeschrieben ist (z.B. §§ 4 Abs. 2, 21, Abs. 1 und 24 Abs. 2 GemO), diese vorhanden war,*
- l) *auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Mitglieds deren Erklärung oder Abstimmung (vgl. § 46 Abs. 7).*

(3) Außerdem soll die Niederschrift enthalten:

- a) eine einleitende Sachdarstellung, soweit diese sich nicht aus der Vorlage der Verwaltung, die Bestandteil der Niederschrift wird, ergibt,
- b) den wesentlichen Inhalt der Aussprache, soweit es sich nicht um Gegenstände einfacher Art handelt.

(4) Bei nicht öffentlich gefassten Beschlüssen, die nach § 35 GemO bekanntzugeben sind, ist der Hinweis auf die Bekanntgabe des Beschlusses nachzutragen.

§ 51 Führung und Anerkennung der Niederschrift

(1) *Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse wird von einem Ratschreiber geführt und vom Vorsitzenden und zwei Stadträten, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, sowie vom Ratschreiber unterzeichnet.* Mit der Unterzeichnung wird bei den Stadträten in alphabetischer Reihenfolge abgewechselt.

(2) *Die Niederschrift wird dem Gemeinderat innerhalb eines Monats durch Auflegung beim Ratschreiber in einer Sitzung zur Kenntnis gebracht.* Darüber hinaus erhalten alle Fraktionen innerhalb dieser Frist eine Fertigung der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen.

(3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind beim Vorsitzenden oder beim Ratschreiber vorzubringen. *Über die Einwendungen entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht vom Vorsitzenden oder vom Ratschreiber als begründet anerkannt werden.* Die Entscheidung des Gemeinderats über Einwendungen ist in dieser Niederschrift nachzutragen.

§ 52 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Jeder Stadtrat kann in die Sitzungsniederschrift Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Niederschrift über eine nicht öffentliche Sitzung, von der er wegen Befangenheit (§ 10) ausgeschlossen war. *Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden* (§ 38 Abs. 2 GemO).

(2) *Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet* (§ 38 Abs. 2 S. 4 GemO).

V. Schlussbestimmungen

§ 53 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 54 Abweichung von der Geschäftsordnung

Sofern es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats damit einverstanden ist.

§ 55 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 06.06.1957 außer Kraft.

Ulm, den 13. Dezember 1978

Der Vorsitzende des Gemeinderats
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister